



Zur Menschenrechtsslage in Kuba Stand: Februar 2012

1. Allgemeines

In Kuba werden die Rechte auf freie Meinungsäußerung, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit sowie Bewegungsfreiheit massiv verletzt. Politisch Andersdenkende, unabhängige Journalisten und Menschenrechtsverteidiger sowie ihre Familienangehörigen sehen sich anhaltenden Repressalien und Einschüchterungsversuchen ausgesetzt. Viele von ihnen wurden inhaftiert, einige ohne Anklageerhebung oder Prozess. Das US-Embargo gegen Kuba wirkt sich negativ auf die wirtschaftlichen und sozialen Menschenrechte der kubanischen Bevölkerung aus.

Die Arbeit von Amnesty International zu Kuba gestaltet sich schwierig, da sich das Regime nur sehr langsam öffnet und immer wieder Rückschläge zu beklagen sind. Obwohl das Regime zum Jahresende 2010 sämtliche von Amnesty International anerkannte gewaltlose politische Gefangene aus der Haft entlassen hat, werden Regimekritiker noch immer schikaniert und oft auch inhaftiert, oftmals jedoch nach einigen Tagen oder sogar erst nach mehreren Monaten ohne Anklage wieder freigelassen.

Nachdem Fidel Castro im Sommer 2006 „vorübergehend“ und im Februar 2008 endgültig die Regierungsverantwortung an seinen jüngeren Bruder Raúl Castro abgegeben hat, gab es zunächst vorsichtige Zeichen der Entspannung: Im Februar 2008 unterzeichnete Kuba unter Raúl Castro den Internationalen Pakt über Bürgerliche und Politische Rechte sowie den Internationalen Pakt über Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte. Im April 2008 wandelte Raúl Castro für eine Gruppe von Verurteilten die Todesstrafe in Haftstrafen um. Es folgten die Eröffnung eines Menschenrechtsdialogs mit der spanischen Regierung und der katholischen Kirche, die auch zur Freilassung der oben erwähnten Gefangenen führten.

Trotzdem ist bis heute keine signifikante Verbesserung der Menschenrechtsslage festzustellen: Die Internationalen Pakte wurden bis heute nicht ratifiziert, und somit ergeben sich für die Kubaner aus ihnen keine konkreten Rechte. Die Todesstrafe wurde noch nicht abgeschafft. Politisch Andersdenkende werden nach wie vor bedroht, misshandelt und inhaftiert.

Reformen in Kuba müssen mit der endgültigen Abschaffung der Todesstrafe und der Einführung von Maßnahmen, die die Respektierung fundamentaler Freiheiten und die Unabhängigkeit der Justiz garantieren, beginnen. UN-Menschenrechtsorganen sowie unabhängigen Menschenrechtsorganisationen sollte nach über 20 Jahren wieder Zutritt zum Land gewährt werden. Der letzte Besuch einer Delegation von Amnesty International fand 1988 statt. Seitdem erhielten offizielle Vertreter der Menschenrechtsorganisation keine Einreisegenehmigung mehr.



2. Gewaltlose politische Gefangene

Seit Beginn des Castro-Regimes war Kritik an seiner Politik riskant. Kritische Äußerungen wurden stets als konterrevolutionär und damit feindselig eingestuft. Bereits in den ersten zwei Jahren nach der Revolution wurden kritische Medien übernommen oder geschlossen. Künstler, Intellektuelle, Aktivisten und Minderheiten hatten unter dem Regime seit jeher zu leiden. Immer wieder wurden Menschen als gewaltlose politische Gefangene inhaftiert und aufgrund der friedlichen Wahrnehmung ihrer Menschenrechte zu Freiheitsstrafen verurteilt. Im März 2003 führte die kubanische Regierung die größte Verhaftungswelle gegen Dissidenten seit den Folgejahren der Revolution von 1959 durch. Im Zuge drastischer Maßnahmen ließ sie nahezu die gesamte Führungsspitze der Dissidentenbewegung, unter ihnen Lehrer, Buchhändler, Journalisten, medizinisches Personal sowie politische- und Menschenrechtsaktivisten, festnehmen. Von dieser Repressionswelle verschont blieben lediglich einige bekannte Regimekritiker. Hunderte von Dissidenten wurden verhaftet, 75 von ihnen wurden in unfairen Schnellverfahren zu Gefängnisstrafen von 26 Monaten bis 28 Jahren verurteilt. Nach eingehender Prüfung der gegen die 75 Personen vorgelegten Beweise kam Amnesty International zu dem Schluss, dass es sich bei ihnen um gewaltlose politische Gefangene handelt.

Im April 2004 verabschiedete die UN-Menschenrechtskommission eine Resolution, in der sie ihr Bedauern über die Haftstrafen gegen die 2003 festgenommenen Dissidenten zum Ausdruck brachte. Die Kommission forderte Kuba auf, mit der UN-Menschenrechtsbeauftragten zu kooperieren und „von Maßnahmen abzusehen, welche die Grundrechte und das Recht auf freie Meinungsäußerung gefährden könnten“.

Am 13. Juli 2005 kam es zur Festnahme von etwa 20 Personen, die an einer friedlichen Kundgebung in Havanna teilgenommen hatten. Sie hatten der Katastrophe „13 de Marzo“ des 1994 gesunkenen Schleppkahns gedacht, bei der 35 Personen ihr Leben verloren hatten. Das Boot war damals Berichten zufolge bei einem Fluchtversuch aus Kuba von einem Schiff der Behörden gerammt worden. Sechs der bei der Gedenkveranstaltung festgenommenen verblieben monatelang ohne Anklageerhebung in Haft, einer von ihnen erhielt wegen seiner „zu Straftaten neigenden Gefährlichkeit“ eine einjährige Freiheitsstrafe.

Im Juni 2010 erklärt die kubanische Regierung nach Gesprächen mit dem spanischen Außenminister und Vertretern der katholischen Kirche, innerhalb von wenigen Monaten alle bis zu diesem Zeitpunkt noch inhaftierten gewaltlosen politischen Gefangenen zu entlassen. Dies geschieht jedoch unter der Bedingung, dass die entlassenen Dissidenten das Land verlassen. Spanien und die USA nehmen einen Großteil der ehemaligen Häftlinge auf.

Zahlreiche weitere Personen befinden sich aus Verdacht auf „konterrevolutionäre Aktivitäten“ oder aufgrund unklarer Anschuldigungen ohne Anklageerhebung immer wieder in Gewahrsam. Amnesty International erhält fast täglich Berichte über politische



Dissidenten, unabhängigen Journalisten und Regimekritiker, die für ihre Aktivitäten oder ihre Berichterstattung über die Menschenrechtslage auf Kuba festgenommen und ins Gefängnis gebracht werden, wo sie auf ein Gerichtsverfahren warten müssen. In manchen Fällen warten sie Monate.

Das andere Extrem, die Verurteilung in unfairen Schnellverfahren, ist ebenfalls gängige Praxis, wie zum Beispiel die raschen Verurteilungen nach der Verhaftungswelle im März 2003 zeigen. Häufig werden diese Menschen auch physischer Gewalt durch die Sicherheitskräfte ausgesetzt.

Das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren ist eingeschränkt, da Gerichte und Staatsanwaltschaft von der Regierung kontrolliert werden. Die kubanische Nationalversammlung wählt den Präsidenten, Vizepräsidenten und die anderen Richter des obersten Gerichtshofes sowie die obersten Staatsanwälte. Außerdem sind alle Gerichte der Nationalversammlung sowie dem Staatsrat unterstellt, was im Hinblick auf internationale Standards für das Recht zu einem Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht bedenklich ist. Das Recht auf eine faire und angemessene Verteidigung ist ebenfalls gefährdet, da Anwälte von der kubanischen Regierung eingestellt werden und daher nur ungern die Meinung der Staatsanwaltschaft oder die von der Staatssicherheit erbrachten Beweise anzweifeln. Bei den der Verhaftungswelle von 2003 folgenden Verfahren im April 2003 wurde einigen Verteidigern zufolge der Kontakt zu den Angeklagten verweigert oder erst fünf Minuten vor Beginn des Verfahrens gewährt, was eine effektive Vorbereitung verhinderte. In einigen Fällen wurde das Recht, einen Anwalt zu wählen, komplett verweigert. Auch wenn einige Familienangehörige den Verfahren beiwohnen durften, wurde ausländischen Diplomaten und Journalisten der Zutritt verweigert.

In der jüngsten Vergangenheit (Februar 2010 und Januar 2012) starben zwei der von Amnesty International anerkannten gewaltlosen politischen Gefangenen nach einem mehrwöchigen Hungerstreik. Beide setzten sich mit ihrem Streik für bessere Haftbedingungen ein und demonstrierten gegen ihre unrechtmäßige Inhaftierung. Die kubanische Regierung erklärte nach dem Tod der Gefangenen, es hätte sich nicht um politische Gefangene sondern um einfache Kriminelle gehandelt. Fakt ist jedoch, dass beide aufgrund von Aktivitäten im Bereich der Menschenrechte und Teilnahme an Demonstrationen und weiteren Veranstaltungen gegen das Castro-Regime zu langen Haftstrafen verurteilt worden sind.

Zur Zeit zählt Amnesty International keine gewaltlosen politischen Gefangenen auf Kuba. Dennoch bleiben willkürliche Verhaftungen von Regimegegnern an der Tagesordnung. Diese bleiben jedoch oftmals nur für kurze Zeit im Gefängnis, ohne verurteilt zu werden. Mit dieser Praktik versuchen die kubanischen Autoritäten Dissidenten einzuschüchtern und unter Druck zu setzen.



3. Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlage für Verurteilungen sind zumeist Artikel 91 des kubanischen Strafgesetzbuches (Gesetz 62) sowie das Gesetz 88. Gemäß Artikel 91 sind Haftstrafen von 10 bis 20 Jahren oder die Todesstrafe gegen jeden zu verhängen, der „im Interesse eines fremden Staates eine Handlung ausführt, welche das Ziel hat die Unabhängigkeit des kubanischen Staates oder seiner territorialen Integrität zu schaden“.

Im Februar 1999 verabschiedete Kubas Nationalversammlung das Gesetz 88 *Ley de la Protección de la Independencia Nacional y la Economía de Cuba* (Gesetz zur Sicherung der nationalen Unabhängigkeit und Wirtschaft Kubas), dessen Ziel die Eindämmung von regierungskritischen Stimmen ist. Das Gesetz 88 sieht langjährige Haftstrafen für die Zusammenarbeit mit den USA mit dem Ziel der „Störung der inneren Ordnung, Destabilisierung des Landes und Zerstörung des sozialistischen Staates und der Unabhängigkeit von Kuba“ vor. So schreibt es sieben bis 15 Jahre Freiheitsentzug für die Weitergabe von Informationen an die USA vor, welche zur Unterstützung von anti-kubanischen Maßnahmen, wie der US-Wirtschaftsblockade gegen den Inselstaat, dienen können. Die Strafe kann bis auf 20 Jahre ausgedehnt werden, wenn die Informationen illegal beschafft wurden. Das Gesetz verbietet auch den Besitz, die Verteilung oder Vervielfältigung „subversiven Materials“ der US-Regierung und sieht Haftstrafen von bis zu fünf Jahren für die Zusammenarbeit mit Radio- und Fernsehstationen sowie Veröffentlichungen vor, in denen nach Auffassung der kubanischen Behörden die US-Politik unterstützt wird.

Politische Dissidenten und Regimekritiker werden außerdem häufig wegen ihrer „zu Straftaten neigenden Gefährlichkeit“ (*peligrosidad predelictiva*) nach Artikel 72 des kubanischen Strafgesetzbuches verurteilt. Laut Definition dieses Tatbestands handelt es sich dabei um die „besondere Neigung einer Person, Straftaten zu begehen, was sich in einem Verhalten offenbart, das offenkundig im Gegensatz zu den Normen der sozialistischen Sittlichkeit steht“, wie im Fall von Trunkenheit, Drogenabhängigkeit und „unsozialem Verhalten“. Artikel 75.1 desselben Gesetzes sieht vor, dass jeder Polizist eine „Verwarnung wegen Gefährlichkeit“ (*acta de advertencia*) erlassen kann. Diese Verwarnung kann aufgrund der gleichen Norm ebenfalls dafür erlassen werden, dass man mit einer „gefährlichen Person“ Kontakt pflegt. Die Feststellung der „zu Straftaten neigenden Gefährlichkeit“ erfolgt summarisch gemäß dem 1991 erlassenen Dekret Nr. 129. Eine Person, die mehrere Verwarnungen erhalten hat, kann wegen Gefährlichkeit für schuldig befunden und zu bis zu vier Jahren Freiheitsentzug durch ein Gemeindetribunal verurteilt werden.

4. Haftbedingungen und Gesundheitszustand von Gefangenen

Die Haftbedingungen, denen gewaltlose politische Gefangene ausgesetzt sind, geben Anlass zu Besorgnis. Sie haben unter schwierigen Haftbedingungen zu leiden, die nicht im Einklang mit internationalen Regelungen sind, und erhalten keinen Zugang zu



angemessener medizinischer Versorgung. Dies hat einen negativen Einfluss auf ihren Gesundheitszustand. Viele gewaltlose politische Gefangene sind mit gewöhnlichen Kriminellen zusammen inhaftiert. Immer wieder erreichen Amnesty International Berichte über Übergriffe von Mithäftlingen oder Wärtern. Der Kontakt zu ihren Familienangehörigen wird beschränkt, da viele Gefangene in von ihren Wohnorten weit entfernten Haftanstalten festgehalten werden, was Familienbesuche außerordentlich erschwert und als zusätzliche Strafe betrachtet werden kann.

Alle im Gefängnis gegenüber Häftlingen verhängten Disziplinarmaßnahmen müssen internationalen Standards entsprechen, insbesondere der UN-Anti-Folterkonvention, die Kuba 1995 ratifiziert hat, sowie den UN-Mindestgrundsätzen für die Behandlung von Häftlingen. Außerdem muss jegliche Behauptung von Folter und Misshandlungen – auch ohne Beschwerde durch das Opfer oder dessen Angehörige – untersucht werden.

In Kuba können Verletzungen von internen Gefängnisvorschriften mit langen Aufenthalten in Einzelhaftzellen bestraft werden, manchmal in „fensterlosen Zellen“, so genannten *celdas tapiadas*. Berichte lassen vermuten, dass die Unterbringung in diesen Zellen eine grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung darstellt: Sie sind sehr klein (2mx1m), ohne Licht und Möbel, sanitäre Einrichtungen sowie Trinkwasserzugang fehlen, häufig befinden sich Schädlinge wie Ratten, Mäuse und Kakerlaken in den Zellen. Den Häftlingen ist es nicht erlaubt, die Zellen zu verlassen, Besuch zu empfangen oder Freigang zu haben. In manchen Fällen bekommen sie keine Bettwäsche zur Verfügung gestellt oder es wird ihnen verboten, Kleidung zu tragen.

5. Einschüchterungen von Dissidenten und Familienangehörigen

In den letzten Jahren fanden häufig öffentliche Drangsalierungen und Einschüchterungen von Menschenrechtsverteidigern und Regimekritikern, und oft auch ihrer Familienangehöriger, durch regierungsnahen Gruppen mittels so genannter *actos de repudio* statt. Dabei finden sich regimetreue Bürger in großer Zahl vor der Wohnung eines Dissidenten oder Familienangehörigen zusammen, um sie zu beschimpfen, zu bedrohen und zuweilen auch tätlich anzugreifen oder ihre Häuser mit Steinen oder anderen Gegenständen zu bewerfen. Berichten zufolge werden diese Drangsalierungen und Demonstrationen in Zusammenarbeit mit den Autoritäten organisiert. Oftmals werden sie von den schnellen Eingreifbrigaden (*brigadas de respuesta rápida*) oder den Komitees zur Verteidigung der Revolution (*Comités de Defensa de la Revolución, CDR*) begangen – faktisch staatlich organisierte Gruppen, die nach vorliegenden Meldungen in geheimer Absprache mit Mitgliedern der Sicherheitskräfte agieren.

Amnesty International ist der Auffassung, dass solche Drangsalierungen aufgrund der Belastung für die Opfer und ihre Angehörigen psychologische Folter darstellen können. Zudem wurde teilweise ebenfalls von körperlichen Übergriffen berichtet.



6. Recht auf freie Meinungsäußerung, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit

Regierungen sind nach internationalem Recht dazu verpflichtet, die Rechte auf Meinungs-, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit zu gewährleisten. In Kuba werden sie aber nach wie vor massiv beschnitten. Alle Presse- und Rundfunkmedien unterliegen weiterhin einer strikten staatlichen Kontrolle, unabhängige Medien bleiben verboten. Der Privatbesitz von Presse, Radio, Fernsehen und anderer Kommunikationsmedien ist gesetzlich verboten, so dass die Ausübung dieser Freiheitsrechte schon allein durch das Fehlen der Mittel zur Massenkommunikation außerhalb der staatlichen Medien eingeschränkt ist.

Unabhängige Journalisten müssen mit Einschüchterungen, Schikanen und Inhaftierung rechnen, wenn sie Artikel im Ausland veröffentlichen. Menschenrechtsverteidigern drohen ebenfalls Repressalien sowie politisch motivierte und willkürliche Festnahmen. Dissidenten, die beabsichtigen, ins Ausland zu reisen, müssen mit Restriktionen rechnen.

Insgesamt haben Einschüchterungsversuche und Repressalien gegenüber unabhängigen Journalisten und Betreibern regimekritischer Büchereien in den letzten Jahren zugenommen.

Der Zugang zum Internet außerhalb staatlicher Behörden und Bildungseinrichtungen bleibt extrem eingeschränkt, verschiedene Web-Seiten können in Kuba nicht konsultiert werden. Der Internetzugang wird zudem durch unnatürlich hohe anfallende Benutzerkosten restriktiert.

Personen, die im Verdacht stehen, Kontakte zu Dissidentengruppen zu unterhalten, oder sich für die Menschenrechte engagieren, werden festgenommen und inhaftiert. Die Zahl der Inhaftierungen wegen „zu Straftaten neigender Gefährlichkeit“ (*peligrosidad predictiva*) steigt an.

Unabhängige Journalisten leiden in Kuba nicht nur unter dem schlechten Zugang zu Informationen, sondern zudem unter direkten Einschüchterungen und Drohungen. Ihre Arbeitsmittel werden beschlagnahmt. Sie werden aus politischen Motiven unter Hausarrest gestellt oder inhaftiert und in summarischen, rechtsstaatlichen Grundsätzen widersprechenden Gerichtsverfahren zu langjährigen Haftstrafen verurteilt. Von den 75 im März 2003 inhaftierten Dissidenten waren beispielsweise 15 unabhängige Journalisten.

Auch ausländische Journalisten sind Repressalien ausgesetzt. So wurde im Jahr 2007 drei ausländischen Berichterstattern (aus Mexiko, USA und Großbritannien) die Berichtserlaubnis entzogen. Die Begründung des Pressezentrams des kubanischen Außenministeriums war, dass ihre Einstellung der kubanischen Situation gegenüber für die kubanische Regierung nicht akzeptabel sei. 2009 wurde erneut mehreren ausländischen Journalisten die Einreise nach Kuba nicht erlaubt.



7. Bewegungsfreiheit

Kubaner müssen für die Ausreise aus ihrem Land eine Ausreisegenehmigung beantragen („*tarjeta blanca*“). Dies stellt eine Verletzung des Rechts auf Bewegungsfreiheit dar. Die kubanische Regierung setzt die Verweigerung von Ausreisevisa als Strafmaßnahme gegen regierungskritische Personen und Dissidenten ein, denen regelmäßig das Recht verweigert wird, Kuba zu verlassen.

Zum Beispiel wurde am 07. Februar 2012 die Bloggerin Yoani Sánchez davon abgehalten, Kuba zu verlassen, um an der Ausstrahlung einer Dokumentarsendung in Brasilien teilzunehmen. Schon 2009 war ihr verboten worden, ins Ausland zu reisen, um ein Preis für Journalismus entgegenzunehmen.

2005 ließ man Vertreterinnen der *Damas de Blanco* (Damen in Weiß) nicht ausreisen, um den Sacharow-Preis des Europäischen Parlaments in Empfang zu nehmen. *Damas de Blanco* ist eine Gruppe von Verwandten und Freundinnen der 75 Menschen, die bei einem Schlag gegen Oppositionelle im März 2003 inhaftiert wurden. Sie sind auch heute noch aktiv und setzen sich für Menschenrechte in Kuba ein. Oswaldo Payá Sardiñas, einer der Leiter des Varela-Projekts, erhielt 2002 den Sacharow-Preis, durfte damals aber auch nicht zur Verleihung nach Straßburg reisen. Auch der Dissident Guillermo Fariñas, der im Jahre 2010 mit dem Sacharow-Preis ausgezeichnet wurde, durfte nicht zur Preisverleihung ausreisen.

Das andere Extrem stellt die Ausweisung der ehemaligen politischen Gefangenen dar, die im Jahre 2010 entlassen wurden. Die meisten von ihnen wurden zwangsexiliert und waren gezwungen, allein oder gemeinsam mit ihren engsten Verwandten das Land zu verlassen. Die meisten von ihnen gingen nach Spanien oder in die USA, wo sie zur Zeit noch immer leben. Nur wenige der Betroffenen durften in Kuba bleiben.

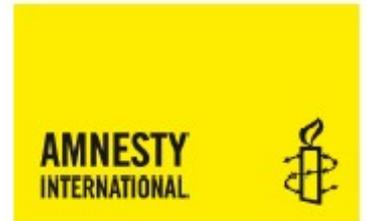
8. Todesstrafe

In Kuba wird noch immer die Todesstrafe für schwerwiegende Verbrechen wie zum Beispiel Terrorismus verhängt. Allerdings wurde sie in den letzten Jahren nur sehr selten angewandt.

Die letzte bekannte Hinrichtung fand im April 2003 statt, als nach einem dreijährigen inoffiziellen Hinrichtungsmoratorium drei junge Männer dafür zum Tode verurteilt und hingerichtet wurden, dass sie von der Insel fliehen wollten. Die Männer hatten sich unter einer Gruppe von Personen befunden, die wegen der – ohne Blutvergießen zu Ende gegangenen – Entführung eines kubanischen Fährschiffs mit Dutzenden.

9. Das US-Embargo gegen Kuba

Seit 1962 unterhalten die USA ein einseitiges wirtschaftliches Handels- und Finanzembargo gegen Kuba aufrecht. Die Härte und der Umfang der Sanktionen variieren abhängig von politischen Entwicklungen in Kuba, den USA und dem Rest der Welt. In



internationalen Foren löst die ständige Aufrechterhaltung des Embargos immer wieder heftige Debatten aus.

Die UN-Vollversammlung verurteilte 2009 zum 18. Mal in Folge das US-Embargo als Verstoß gegen die UN-Charta und gegen internationales Recht. Die Interamerikanische Menschenrechtskommission hat wiederholt ihre Position über „die Auswirkungen solcher Sanktionen auf die Menschenrechte für die kubanische Bevölkerung“ erklärt und verlangt eine Aufhebung des Embargos. US-Präsident Barack Obama hat nach seinem Amtsantritt die Restriktionen von Reisen von Exilkubanern nach Kuba und Geldtransfers gelockert, erhält das Embargo jedoch bis heute aufrecht.

Amnesty International verurteilt das US-Embargo gegen Kuba aufgrund seiner negativen Auswirkungen auf die wirtschaftlichen und sozialen Rechte der Kubaner, insbesondere des Rechts auf Gesundheit. Die Versorgungslage der Kubaner wird durch das Embargo verschlechtert und der Import von Medikamenten und medizinischen Geräten erschwert.

Amnesty International fordert die sofortige Aufhebung des Embargos.